

Optimierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsen

Das Grundthema „Verlagerung von Zinsaufwand aus dem privaten in den steuerlich wirksamen Bereich“ ist eigentlich ein alter Hut und sollte jedem Arzt bekannt sein. Trotzdem wird dieser Aspekt manchmal nicht genug beachtet, weil seine monetäre Auswirkung über langfristige Finanzierungszeiträume nicht ausreichend bewusst ist.

Mehr Geld fürs Sparschwein: Die Beachtung bestimmter Finanzregeln kann erstaunliche wirtschaftliche Verbesserungen bewirken.



1. Steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen

Zinsen können immer dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Finanzierung im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen steht.

Klassische Fälle sind Praxisdarlehen bei denen die Zinsen Betriebsausgaben der Praxis sind, sowie Zinsen für die Finanzierung von Vermietungimmobilien. In diesem Fall sind die Zinsen Werbungskosten. Bedeutende Ausnahme: Seit 2009 sind Zinsen aus der Finanzierung von Kapitalvermögen grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig, weil dies bei abgeltungsbesteuerten Kapitaleinkünften vom Gesetz ausgeschlossen wird.¹

Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist ein wirtschaftlicher Vorteil, weil durch die Minderung des steuerlichen Gewinns eine geringere Belastung nach Steuern entsteht.

Um die Nach-Steuer-Wirkung zu berechnen benötigt man den sog. Grenzsteuersatz. Das ist der Steuersatz, der auf die

letzten Euro 100 des zu versteuernden Einkommens zu zahlen ist.

Rechenbeispiel:

Zinsaufwand von Euro 10.000 vor Steuern

Grenzsteuersatz:

42 % plus SolZ = 44,31 %:

Wirtschaftliche Belastung nach Steuern:

a) Ohne steuerliche Abzugsfähigkeit
Euro 10.000

b) Mit steuerlicher Abzugsfähigkeit:

Euro 10.000 vor Steuern
minus Euro 4.431 (Steuerentlastung)
gleich Euro 5.569 nach Steuern

Durch die steuerliche Abzugsfähigkeit wird die wirtschaftliche Belastung also fast halbiert. Man könnte auch sagen: Der Zinssatz nach Steuern wird fast halbiert.

Voraussetzung:

Dieser Steuereffekt tritt dann ein, wenn auch nach dem Abzug der Zinsen die steuerpflichtigen Einkünfte noch so hoch sind,

dass der Grenzsteuersatz der Einkommensteuer 42 % plus Solidaritätszuschlag beträgt. Im Jahr 2016 beginnt dieser Bereich bei Verheirateten ab einem zu versteuernden Einkommen von Euro 107.332 und endet bei Euro 508.893. Darüber beträgt der Effekt dann 45 % plus Solidaritätszuschlag.

Wirkung der Zeitschiene:

Wenn wir unterstellen, dass die beschriebene Situation über zehn Finanzierungsjahre konstant bleibt, summiert sich der wirtschaftliche Vorteil auf zehn Jahre x Euro 4.431 = Euro 44.310. Über die Laufzeit der Finanzierungen entstehen also ganz erhebliche Unterschiede.

2. Neuaufnahme von Darlehen

Eine bekannte Grundregel lautet: Bezahle dein Eigenheim aus Liquidität, die du vom Praxiskonto entnimmst. Nimm dann ein Praxisdarlehen auf, um das laufende Konto in der Praxis auszugleichen.

Solche Gestaltungsmöglichkeiten stehen Arbeitnehmern in der Regel nicht offen. Deshalb hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 1999 die Abzugsfähigkeit der Zinsen, die auf diesem Weg entstanden sind, beschränkt.²

Über eine relativ komplexe Berechnung wird ermittelt, welcher Anteil des Zinsaufwands auf die sog. „Überentnahmen“ entfällt. Diese Zinsen sind dann nicht abziehbar, soweit sie Euro 2.050 übersteigen.

Diese Berechnung übernimmt der Steuerberater.

Überentnahmen sind dabei die Entnahmen, die den Gewinn und die Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen.

Man sieht also:

Unbegrenzt kann man sich nicht an die Grundregel halten. Deshalb wird man häufig auch einen Teil der Anschaffungskosten des Eigenheims finanzieren.

In diesen Fällen ist es wichtig zu erkennen, dass nicht nur die Verteilung der Darlehensbeträge auf Praxis und Eigenheim eine Rolle spielt, sondern auch die Höhe der vereinbarten Tilgung.

Die Höhe der laufenden Tilgung sollte zwei Aspekte berücksichtigen:

- a) Der laufende Tilgungssatz beim Eigenheim sollte immer deutlich höher sein als beim Praxisdarlehen.
- b) Achten Sie darauf, dass bei der Eigenheimfinanzierung ausreichend Möglichkeiten für Sondertilgungen bestehen, damit Sie flexibel reagieren können, wenn sich die Liquiditätssituation positiv entwickelt.

3. Bestehende Finanzierungssituation

Wenn bereits Praxisdarlehen und eine Eigenheimfinanzierung bestehen, kann es sinnvoll sein, sich den Entschuldungsprozess genau anzuschauen.

- a) Wann enden die aktuellen Zinsfestschreibungen?

Dann können Sie Veränderungen im Tilgungsverhalten vornehmen ohne mit der Problematik Vorfälligkeitsentschädigung konfrontiert zu werden.

- b) Welche Effekte kann ich erzielen?

Im ersten Schritt scheint klar zu sein, dass hier immer ein wirtschaftlicher Nutzen entstehen muss. Dem ist aber nicht so.

Durch verändertes Tilgungsverhalten kommt es bei beiden Finanzierungen zu Laufzeitveränderungen. Diese können den wirtschaftlichen Effekt aus dem Steuervorteil noch verstärken, aber auch stark beschränken.

	Ausgangslage	Optimierte Tilgung
Eigenheimfinanzierung		
Aktuelle Restschuld	Euro 320.000	Euro 320.000
Aktueller Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Aktuelle Annuität pro Monat	Euro 2.000	Euro 2.000
Zinsfestschreibung bis	31.12.2016	31.12.2016
Anschlusszinssatz	3,5 %	3,5 %
Anschlussannuität	Euro 1.610	Euro 4.250
Praxisdarlehen		
Aktuelle Restschuld	Euro 208.000	Euro 208.000
Aktueller Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Aktuelle Annuität pro Monat	Euro 3.750	Euro 3.750
Zinsfestschreibung bis	31.12.2016	31.12.2016
Anschlusszinssatz	3,5 %	3,5 %
Anschlussannuität	Euro 3.540	Euro 900
Gesamtannuität beider Darlehen im aktuellen Jahr	Euro 5.150	Euro 5.150

Tab. 1: Berechnungsgrundlagen für die Beispielrechnung.

In letzter Konsequenz hilft deshalb nur eine Simulationsrechnung weiter.

Welche Zinskosten entstehen nach Steuern bis zum Ende beider Finanzierungen, wenn man die Darlehen unverändert weiterlaufen lässt?

Welche Zinskosten entstehen nach Steuern, wenn man die laufenden Tilgungen konsequent optimiert?

4. Beispielrechnung

Die folgende Beispielrechnung soll zeigen, welche Effekte sich durch die Beschäftigung mit diesem altbekannten, aber wichtigen Thema erreichen lassen.

Berechnungsgrundlagen (Tab. 1)

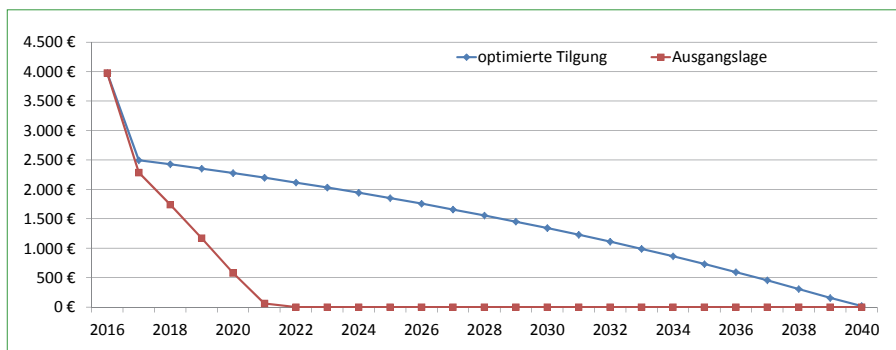
Für die Berechnung ab 2017 wurde ein einheitlicher Anschluss-Zinssatz von 3,5 % unterstellt. Die Höhe der Gesamtannuität von Euro 5.150 soll durch die Änderung der Tilgung nicht verändert werden.

Auswirkung auf die Steuerentlastung durch die Zinsen (Grafik 1)

Erstes Zwischenergebnis:

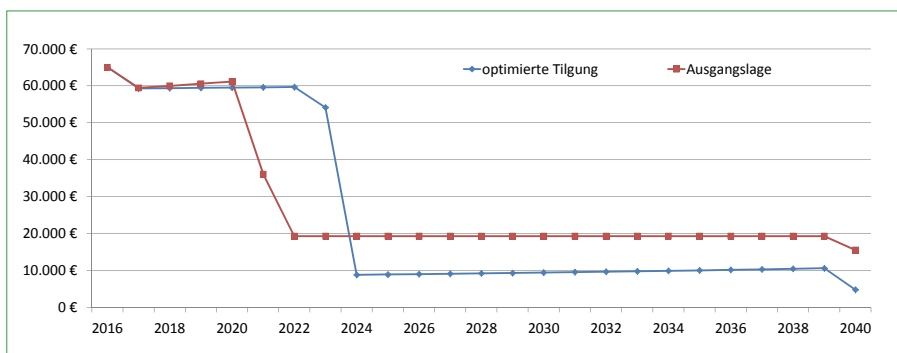
In der Ausgangslage sinkt die steuerentlastende Wirkung der Zinsen sehr schnell und ist ab 2022 Euro 0. Durch die Optimierung kann bis 2040 eine steuerentlastende Wirkung erzielt werden. Die Verbesserungen in den einzelnen Jahren summieren sich bis

Vergleich der Steuerentlastung	2018	2021	2026	2032	2040
optimierte Tilgung	2.427	2.199	1.758	1.112	19
Ausgangslage	1.741	61	0	0	0
Differenz	686	2.138	1.758	1.112	19
Differenz kumuliert	897	5.912	15.614	23.967	28.088



Grafik 1: Steuerentlastungswirkung pro anno.

Zins und Tilgung pro anno	2021	2022	2024	2032	2040
optimierte Tilgung	59.601	59.684	8.857	9.688	4.818
Ausgangslage	36.087	19.323	19.323	19.323	15.554
Differenz	23.514	40.361	-10.466	-9.635	-10.736



Grafik 2: Annuität (Zins und Tilgung) pro anno nach Steuern.

zur kompletten Rückzahlung beider Finanzierungen zu einer kumulierten Steuerersparnis von ca. Euro 28.000.

Zins und Tilgung pro anno (Grafik 2)

Trotz unserer Grundprämisse, dass die Gesamtannuität sich für beide Finanzierungen zusammen nicht ändern soll, ist genau dies ab 2021 zu beobachten. Dies hat zwei Ursachen:

- 1) die gewollte unterschiedliche Steuerwirkung
- 2) die Veränderung der Laufzeiten durch die unterschiedlichen Tilgungsleistungen und den unterschiedlichen Anstieg der Tilgung durch ersparte Zinsen.

Da die Höhe der Finanzierungen unterschiedlich ist, ist selbst bei gleichen Zinssätzen die jeweilige Höhe der ersparten Zinsen unterschiedlich. Dies führt dazu, dass die zeitliche Streckung der einen Finanzierung nicht 1:1 mit der zeitlichen

Verkürzung der anderen Finanzierung übereinstimmt.

In unserem Fall wird ab dem Jahr 2024 bis 2040 eine Liquiditätsentlastung von ca. Euro 10.000 p.a. geschaffen.

Aber es wird auch deutlich, dass die neue – wirtschaftlich bessere Lösung – im Zeitraum 2021 bis 2023 insgesamt ca. Euro 95.000 mehr Liquidität benötigt.

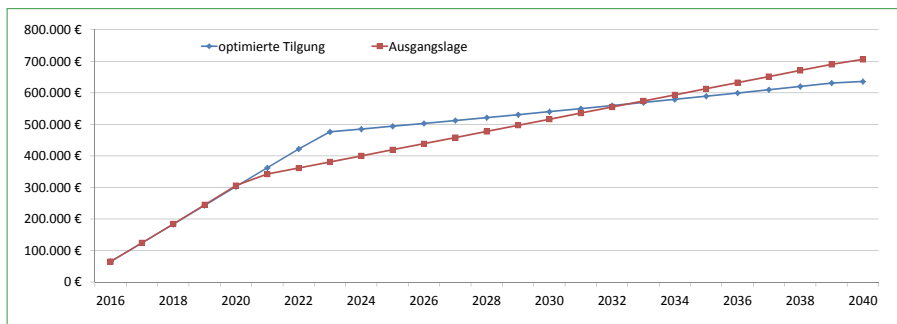
Dieser Effekt muss bewusst sein. Und es muss geprüft werden, ob dies tragbar ist.

Zins und Tilgung kumuliert (Grafik 3)

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist der Vergleich der kumulierten Rückzahlungsbeträge von Zins und Tilgung nach Steuern das entscheidende Kriterium.

Im Ergebnis würden in der Ausgangslage insgesamt Euro 705.000 zu zahlen sein. Durch die Optimierung sind es nur noch Euro 635.000. Eine Veränderung bewirkt also einen wirtschaftlichen Vorteil

Zins und Tilgung kumuliert	2021	2023	2028	2033	2040
optimierte Tilgung	362.273	476.096	521.327	569.199	635.705
Ausgangslage	342.265	380.911	477.524	574.139	705.628
Differenz	-20.008	-95.185	-43.803	4.940	69.923



Grafik 3: Annuität (Zins und Tilgung) pro anno nach Steuern.



von Euro 70.000 und damit mehr als das Doppelte der Steuerwirkung.

Um dies zu erreichen muss aber zwischenzeitlich in den Jahren 2021 bis 2023 ein höherer Liquiditätsbedarf von Euro 95.000 akzeptiert werden und bezahlt werden können.

5. Fazit

Die Beachtung einfacher Finanzregeln kann erstaunliche wirtschaftliche Verbesserungen bewirken. Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind aber komplexer als man im ersten Augenblick vermutet.

Eine kritische Prüfung der bestehenden Finanzierungssituation und eine daraus folgende aktive Gestaltung sind nur dann sinnvoll, wenn neben der Steuerersparnis auch eine Beurteilung der Konsequenzen für den Liquiditätsbedarf über die gesamte Laufzeit erfolgt. Nur so können böse Überraschungen vermieden werden.

1 Ausschluss der Abzugsfähigkeit: § 20 Abs. 9 EStG; Ausnahme von der Ausnahme: Bei der Finanzierung von GmbH-Anteilen und einer Beteiligungsquote von mind. 25 % bzw. einer Beteiligungsquote von 1 % und aktiver Tätigkeit in der GmbH.

2 § 4 Abs. 4a EStG



Diplom-Kaufmann
Dirk Klinkenberg
Steuerberater bei der
CURATOR Treuhand-
und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schlossstraße 20, 51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204-9508-200
Tätigkeitsschwerpunkt der CURATOR ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.